



Resolution 1487 (2003)**verabschiedet auf der 4772. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Juni 2003**

Der Sicherheitsrat,

davon Kenntnis nehmend, dass das am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedete Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (das Römische Statut) am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig die Einsätze der Vereinten Nationen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sind,

in Anbetracht dessen, dass nicht alle Staaten Vertragsparteien des Römischen Statuts sind,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsstaaten des Römischen Statuts sich dafür entschieden haben, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs im Einklang mit dem Statut und insbesondere dem Grundsatz der Komplementarität anzuerkennen,

in Anbetracht dessen, dass die Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, auch künftig im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf internationale Verbrechen nachkommen werden,

feststellend, dass vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichtete oder genehmigte Einsätze zum Zwecke der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit disloziert werden,

ferner feststellend, dass es im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern, zu den vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsätzen beizutragen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit Artikel 16 des Römischen Statuts, beim Eintreten eines Falles, an dem derzeitige oder ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist, auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz beteiligt sind, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Juli 2003 keine Ermittlungen oder Strafverfolgungen bezüglich eines solchen Falles einzuleiten oder durchzuführen, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt;

2. *bekundet* die Absicht, das in Ziffer 1 enthaltene Ersuchen unter denselben Bedingungen an jedem 1. Juli um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten zu erneuern, solange dies notwendig ist;
 3. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen werden, die mit Ziffer 1 und ihren internationalen Verpflichtungen unvereinbar sind;
 4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-